



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Hubschrauberlandeeneinrichtungen bei den
NÖ Landeskliniken, Nachkontrolle**

Bericht 14 | 2012

Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den NÖ Landes- kliniken, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Bedarfskriterien	1
3. Maßnahmenkatalog	3
4. Aufbauorganisation	5
5. Planung	6
6. Landeskrankenhaus Melk	7
7. Dokumentation	7
8. Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya	9
9. Versicherungen	9

Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den NÖ Landes- kliniken, Nachkontrolle; Zusammenfassung

Die NÖ Landeskliniken-Holding setzte die sieben Empfehlungen aus dem Bericht 7/2010 „Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den NÖ Landeskliniken“ zu 75 Prozent um, der Empfehlung zum Maßnahmenkatalog wurde noch nicht entsprochen.

Zielplanungen lagen nunmehr für jene NÖ Landeskliniken vor, bei denen Baumaßnahmen vorgesehen waren und umfassten auch die Hubschrauberlandeeinrichtungen.

Außerdem wurden die **Haftpflichtversicherungen** für die Hubschrauberlandeplatzhalter in einem Rahmenversicherungsvertrag berücksichtigt und damit vereinheitlicht.

Zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Notarztwesens in NÖ richtete die NÖ Landeskliniken-Holding in Zusammenarbeit mit dem „144 Notruf NÖ“ und den Rettungsorganisationen einen „Kompetenzbereich Notarztwesen“ ein, der auch eine Reduktion der **Hubschrauber-Sekundärtransporte** zum Ziel hatte.

Bei den **Bedarfskriterien** für die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen der NÖ Landeskliniken-Holding fehlte neben notfallmedizinischen und katastrophenschutztechnischen Aspekten ein Maßstab zur Gewichtung und Bewertung der Kriterien.

Weiters sollte der **Maßnahmenkatalog** für die Hubschrauberlandeeinrichtungen an Hand gewichteter und bewertbarer Bedarfskriterien sowie entsprechend dem jeweils geltenden Versorgungsauftrag aktualisiert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Hubschrauberlandeeinrichtungen waren nach wie vor nicht ausdrücklich als Aufgabenbereich der Abteilung Bau und Facility Management in der **Aufbauorganisation** der NÖ Landeskliniken-Holding ausgewiesen, ebenso wenig wie der Betrieb der Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den einzelnen NÖ Landeskliniken.

Die **Dokumentation** der Vereinbarung vom 28. Jänner 2011 über die Zusammenarbeit von Wien und Niederösterreich hinsichtlich des Flugrettungsdiensts erhielt der Landesrechnungshof erst im Zuge des Stellungsverfahrenes.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2012 mit, dass Bedarfskriterien sowohl auf Basis der aktuellen medizinischen Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, als auch nach wirtschaftlicher Machbarkeit erstellt wurden und einer laufenden Evaluierung unterzogen werden. Das im Zuge der Nachkontrolle zur Verfügung gestellte „Ausbauprogramm Hubschrauberlandeeinrichtungen“ basierte auf dem aktuell gültigen „Regionalen Strukturplan Gesundheit“ für NÖ und wird entsprechend den Beschlüssen des NÖ Landtags umgesetzt werden.

Außerdem sagte die NÖ Landesregierung zu, dass die NÖ Landeskliniken-Holding im Zuge der nächsten Anpassung der Stellenbeschreibungen die Kompetenzbereiche strukturieren wird, damit speziell bei baulichen Aktivitäten eine genaue Zuordnung gegeben sein wird. Die Abgrenzung zum operativen Betrieb von Hubschrauberlandeeinrichtungen wird dann in den Kompetenzbereich der jeweiligen Klinikleitung fallen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der sieben Empfehlungen aus dem Bericht 7/2010 „Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den NÖ Landeskliniken“.

Der NÖ Landtag hatte den Bericht am 27. Jänner 2011 zur Kenntnis genommen und die NÖ Landesregierung aufgefordert, den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses zu entsprechen.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte die Ergebnisse aus dem Bericht 7/2010 „Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den NÖ Landeskliniken“ mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die NÖ Landeskliniken-Holding setzte drei Empfehlungen zur Gänze, eine größtenteils und zwei teilweise um. Der Empfehlung zum Maßnahmenkatalog wurde noch nicht entsprochen. Außerdem wurden die Haftpflichtversicherungen für die Flugplatzhalter in einen Rahmenversicherungsvertrag aufgenommen und damit vereinheitlicht. Damit wurden die Empfehlungen zu 75 Prozent umgesetzt.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassten Männer und Frauen.

2. Bedarfskriterien

In Ergebnis 1 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„In Hinkunft sind als Grundlage bei der Bedarfsplanung für Hubschrauberlandeeinrichtungen konkrete Bedarfskriterien von den entscheidungsbefugten Gremien bzw. Personen verbindlich festzulegen, damit eine konsequente Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten sichergestellt werden kann.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die in der Vergangenheit bereits herangezogenen Bedarfskriterien wie Versorgungsauftrag, Flugbewegungshäufigkeit, Bau- und Betriebskosten zu verfeinern und schriftlich festzuhalten.

Aus notfallmedizinischer Sicht sollte laut einer internen Beurteilung vom 16. Februar 2011 der NÖ Landeskliniken-Holding außer an den Standorten Allentsteig, Hinterbrühl und Gänserndorf an jedem Landesklinikum nach Möglichkeit ein luftfahrtrechtlich bewilligter, nachflugtauglicher Hubschrauberlandeplatz vorhanden sein. Dies wurde wie folgt begründet:

- Schonender und rascher Transport in Schwerpunktkrankenhäuser (Sekundärtransporte) von Patienten, die am Standort nicht (mehr) versorgt werden können
- Externer Landeplatz (zB Sportplatz) wegen eines wahrscheinlichen Transporttraumas der Patienten keine dauernde Alternative (nur vorübergehend akzeptabel)
- Katastrophenvorsorge, insbesondere bei einem regionalen Massenansturm an Patienten

Die NÖ Landeskliniken-Holding legte in der Geschäftsführersitzung vom 12. März 2012 folgende Haupt- und Subkriterien zur Bedarfsermittlung für Hubschrauberlandeplätze fest:

- **Einschlusskriterium**, das einen Hubschrauberlandeplatz jedenfalls notwendig macht: Schwerpunktkrankenhaus
- **Optionale Einschlusskriterien**, die zumeist, aber nicht zwingend einen Hubschrauberlandeplatz notwendig machen, oft aber erst, wenn mehrere optionale Kriterien zusammentreffen: periphere Lage bzw. Entfernung zum nächsten Schwerpunktkrankenhaus
- **Ausschlusskriterien**, die einen Hubschrauberlandeplatz ausschließen, nicht erforderlich oder unwirtschaftlich erscheinen lassen: fehlender Akutbedarf (Sonderkrankenanstalten) oder andere Gründe (stationärer Notarztwagen am Standort vorhanden, externer Landeplatz nutzbar, geringer Bedarf, geringe Entfernung zu Schwerpunktkrankenhaus, eingeschränkte Platzverhältnisse)

Die Kriterien waren als Bedarfskriterien geeignet, doch fehlte eine Gewichtung der Kriterien und ein Bewertungsmaßstab, beispielsweise bei den Kriterien „periphere Lage“, „Entfernung zum nächsten Schwerpunktkrankenhaus“, „stationärer Notarztwagen am Standort vorhanden“ oder „externer Landeplatz nutzbar“. Außerdem fehlten notfallmedizinische und katastrophenschutztechnische Aspekte.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, die Bedarfskriterien für die Hubschrauberlandeereinrichtungen zu gewichten und einen Bewertungsmaßstab festzulegen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Bedarf an Hub-

schrauberlandeereinrichtungen an den 27 Landeslinikstandorten objektiv und nachvollziehbar festgelegt werden kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kriterien, die für oder gegen eine Hubschrauberlandeereinrichtung sprechen, wurden von den zuständigen Stellen bestimmt und von der Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding freigegeben. Diese wurden sowohl auf Basis der aktuellen medizinischen Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, als auch nach wirtschaftlicher Machbarkeit erstellt. Die genannten Parameter stellen für die Gegebenheiten im Land NÖ eine ausreichende und bewährte Grundlage für eine Entscheidungsfindung dar. Selbstverständlich werden diese Kriterien einer laufenden Evaluierung unterzogen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die von der NÖ Landeskliniken-Holding festgelegten Bedarfskriterien waren grundsätzlich geeignet. Der Landesrechnungshof empfahl jedoch, die Bedarfskriterien zu gewichten und einen Bewertungsmaßstab festzulegen, damit sichergestellt werden kann, dass der Bedarf an Hubschrauberlandeereinrichtungen an den 27 Klinikstandorten objektiv und nachvollziehbar festgelegt werden kann.

3. Maßnahmenkatalog

In Ergebnis 2 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Der beschlossene Maßnahmenkatalog für die Errichtung von Hubschrauberlandeereinrichtungen ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und in der Folge konsequent umzusetzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde noch nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, nach Vorliegen des „Regionalen Strukturplanes Gesundheit“ sowie dessen Auswirkungen auf die Versorgungsaufträge der NÖ Landeskliniken, den Maßnahmenkatalog Hubschrauberlandeereinrichtungen anzupassen.

Der „Regionale Strukturplan Gesundheit NÖ 2015“ vom November 2010 enthielt keine Vorgaben bezüglich Hubschrauberlandeereinrichtungen.

Die NÖ Landeskliniken-Holding übermittelte dem Landesrechnungshof einen Maßnahmenkatalog für den Ausbau der Hubschrauberlandeereinrichtungen an

den 27 Landeslinikstandorten mit Stand 22. August 2011. Dieser enthielt gegenüber dem Maßnahmenkatalog 2006 lediglich eine Änderung: der Krankenhausstandort Gugging wurde aufgelassen.

Der Maßnahmenkatalog war ohne gewichtete Bedarfskriterien bzw. Bewertungsmaßstäbe teilweise nicht nachvollziehbar. So wurde beispielsweise der Hubschrauberlandeplatz in Hainburg mit „peripherer Lage, langen Anfahrtszeiten und häufigen Sekundärtransporten“ begründet und am Standort Gmünd wegen eines „stationären Notarztwagens“ für nicht notwendig angesehen.

An folgenden elf Krankenhausstandorten bestanden demnach bereits luftfahrtrechtlich bewilligte Hubschrauberlandeplätze:

- Amstetten, Baden, Horn, Krems, Mistelbach, Scheibbs, St. Pölten, Tulln, Waidhofen/Ybbs, Wr. Neustadt und Zwettl

An folgenden sechs Krankenhausstandorten bestanden keine bzw. noch keine luftfahrtrechtlich bewilligten Hubschrauberlandeplätze:

- Hainburg (Neubau geplant), Hohegg (kein luftfahrtrechtliches Bewilligungsverfahren angestrebt), Hollabrunn (Neubau geplant), Lilienfeld (Neubau geplant), Mödling (Neubau geplant), Neunkirchen (derzeit Bauprovisorium, Neubau geplant)

Für folgende zehn Krankenhausstandorte war kein Hubschrauberlandeplatz vorgesehen:

- Allentsteig, Mauer, Gänserndorf, Gmünd, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Melk, Stockerau, Waidhofen/Thaya

An folgenden acht Standorten war der Neubau luftfahrtrechtlich bewilligter Hubschrauberlandeereinrichtungen im Zuge von Neu-, Zu- und Umbauarbeiten vorgesehen:

- Baden, Hainburg, Hollabrunn, Lilienfeld, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten

Der Landesrechnungshof empfahl, den Maßnahmenkatalog für Hubschrauberlandeereinrichtungen vom 22. August 2011 an Hand gewichteter und bewertbarer Bedarfskriterien sowie entsprechend dem jeweils geltenden Versorgungsauftrag zu aktualisieren und den Maßnahmenkatalog bei Änderungen des Versorgungsauftrags (zB Verordnung des Landeskrankenanstaltenplans) anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das von der Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding freigegebene und dem NÖ Landesrechnungshof im Zuge der Nachprüfung zur Verfügung gestellte „Ausbauprogramm Hubschrauberlandeplätze“ für alle Klinikstandorte in NÖ basiert auf dem aktuell gültigen „Regionalen Strukturplan Gesundheit“ für NÖ. In den Beschlüssen des NÖ Landtages, mit denen das Ausbauprogramm der Landeskliniken umgesetzt wird, sind bereits konkrete Pläne für die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen enthalten, welche auch planmäßig umgesetzt werden. Für Landeskliniken, die nicht im Ausbauprogramm enthalten sind, wird im Zuge von Zu- und Umbauarbeiten die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Für die NÖ Landeskliniken, die nicht im Ausbauprogramm enthalten sind, sollte die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen nach Änderungen des zukünftigen Regionalen Strukturplans Gesundheit sowie konkreter, gewichteter und mit einem Bewertungsmaßstab versehener Bedarfskriterien erfolgen.

4. Aufbauorganisation

In Ergebnis 3 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Angelegenheiten für die Errichtung und den Betrieb der Hubschrauberlandeeinrichtungen sind in die Aufbauorganisation der NÖ Landeskliniken-Holding entsprechend einzubinden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Agenden für den Bau bzw. Umbau von Hubschrauberlandeeinrichtungen der Abteilung „Bau und Facility Management“ der NÖ Landeskliniken-Holding zuzuordnen und hierfür personell soweit vorzusorgen, dass künftig koordiniert vorgegangen werden kann. Die operative Betriebsführung der einzelnen Hubschrauberlandeeinrichtungen sollte weiterhin der jeweiligen Klinikleitung obliegen.

Die NÖ Landeskliniken-Holding legte dar, dass die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen als Baumaßnahme in die Zuständigkeit der Abteilung Bau und Facility Management der NÖ Landeskliniken-Holding fällt. Der Betrieb der einzelnen Hubschrauberlandeeinrichtungen oblag der jeweiligen kaufmännischen Klinikleitung.

Das entsprach faktisch der Empfehlung des Landesrechnungshofs. Die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen war jedoch nicht ausdrücklich als Aufgabenbereich der Abteilung Bau und Facility Management der NÖ Landeskliniken-Holding ausgewiesen, ebenso wenig wie der Betrieb der Hubschrauberlandeeinrichtungen bei den einzelnen NÖ Landeskliniken.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass diese Aufgabenbereiche den entsprechenden Organisationseinheiten so zugeordnet und dargestellt werden, dass – wie von der NÖ Landesregierung zugesagt – personell vorgesorgt und koordiniert vorgegangen werden kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Errichtung von Hubschrauberlandeeinrichtungen ist eine bauliche Tätigkeit bzw. Maßnahme und fällt als solche in den Aufgabenbereich der Abteilung Bau und Facility Management der NÖ Landeskliniken-Holding. Dieser Aufgabenbereich ist u.a. in der Stellenbeschreibung der Abteilungsleitung der Abteilung Bau und Facility Management beschrieben, allerdings als einzelner Kompetenzbereich nicht explizit ausgewiesen. Die NÖ Landeskliniken-Holding wird im Zuge der nächsten Anpassung der Stellenbeschreibungen die Kompetenzbereiche strukturieren, damit speziell bei baulichen Aktivitäten eine genaue Zuordnung gegeben ist. Die Abgrenzung zum operativen Betrieb von Hubschrauberlandeeinrichtungen, der in den Kompetenzbereich der jeweiligen Klinikleitung fällt, ist somit dann auch gegeben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Planung

In Ergebnis 4 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„In Hinkunft sind konkrete Planungsentscheidungen durch die zuständigen Gremien auf Basis von fundierten Entwicklungskonzepten und Zielplanungen durchzuführen, sodass ein verlorener Aufwand weitgehend vermieden werden kann.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass für jede NÖ Landesklinik in der Zwischenzeit Zielplanungen vorliegen. Problemstel-

lungen wie der Abriss der neuen Hubschrauberlandeeinrichtung beim Landes-
klinikum Mistelbach sollten demnach nicht mehr vorkommen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass Zielplanungen für jene NÖ Landes-
kliniken vorlagen, für die Baumaßnahmen vorgesehen waren, womit der
Empfehlung des Landesrechnungshofs entsprochen wurde.

Er nahm in einige Entwicklungskonzepte bzw. Zielplanungen und in das
Ausbauprogramm der NÖ Landeskliniken-Holding Einsicht und erörterte
dabei auch den generellen Bauprojektprozess bei der NÖ Landeskliniken-
Holding. Die Projektentwicklungen zu den Zielplanungen der Standorte
St. Pölten, Krems, Lilienfeld, Mödling, Neunkirchen und Hainburg trugen den
Vorgaben der NÖ Landeskliniken-Holding Rechnung und waren professionell
ausgeführt.

6. Landesklinikum Melk

In Ergebnis 5 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Beim Landesklinikum Melk sind künftig alle Maßnahmen zu unterlassen, die
einem nachträglichen Ausbau der geplanten Hubschrauberlandeeinrichtung
entgegenstehen, insbesondere ist der für den Bau der Hubschrauberlandeein-
richtung vorgesehene Platz am Dach von weiteren baulichen Einrichtungen
frei zu halten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass – wie die NÖ Landesregierung in
ihrer Stellungnahme zugesagt hatte – keine weiteren Maßnahmen getroffen
wurden, die einem allfälligen künftigen Bau einer Hubschrauberlandeeinrich-
tung am vorgesehenen Platz entgegenstanden.

7. Dokumentation

In Ergebnis 6 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„In Hinkunft sind Verträge in den Akten der jeweils zuständigen Abteilung
hinreichend zu dokumentieren. Insbesondere haben diese Akten auch sämtli-
che für das Zustandekommen des Vertrags relevante Vorgänge (Protokolle,
Aktenvermerke etc.) zu beinhalten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, in Zukunft im Sinne der Empfehlung besonderes Augenmerk auf die vollständige, auch elektronische Erfassung aller Verträge sowie Unterlagen, die für deren Zustandekommen relevant sind, zu legen.

Die Nachkontrolle ergab, dass am 28. Jänner 2011 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Wien und Niederösterreich hinsichtlich des Flugrettungsdiensts vom Bürgermeister der Stadt Wien und dem Landeshauptmann von Niederösterreich unterzeichnet wurde.

Die zuständige Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 erhielt diese Vereinbarung am 2. Februar 2011 „zur weiteren Verwendung“.

Danach wurde die Vereinbarung von der zuständigen Landesrätin Mag. Karin Scheele in die NÖ Landesregierung eingebracht und in der Sitzung am 22. Februar 2011 nachträglich genehmigt.

Zustandekommen und Bestimmungen der Vereinbarung konnten vom Landesrechnungshof ebenso wenig nachvollzogen werden wie bei dem im Jahr 2008 abgeschlossenen Vertrag mit dem Christophorus Flugrettungsverein, weil die zuständige Abteilung lediglich die bereits unterschriebene Vereinbarung dokumentieren konnte und Unterlagen über das Zustandekommen fehlten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Unterlagen über das Zustandekommen sowie der Vertrag sind bei der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht erfasst. Die Vereinbarung zwischen den Ländern Wien und NÖ wurde auf Beamtenebene von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht bzw. der Abteilung Finanzen für das Land NÖ und von der Magistratsabteilung 70 für das Land Wien verhandelt und ausgearbeitet. Am 28. Jänner 2012 wurde diese Vereinbarung unterzeichnet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis. Zum Zeitpunkt der Nachkontrolle legte die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht trotz konkreter Anfrage keine Akten und Dokumente vor, vielmehr wurde die Existenz bezughabender Akten gegenüber dem Landesrechnungshof ausdrücklich verneint.

8. Landesklinikum Waidhofen/Thaya

In Ergebnis 7 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Ursachen für die häufigen Sekundärtransporte am Standort Waidhofen/Thaya sind zu untersuchen. Das Ergebnis ist bei der Adaptierung des Maßnahmenkataloges für die Errichtung von Hubschrauberlandeereinrichtungen zu berücksichtigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Ursachen für die häufigen Sekundärtransporte beim Landesklinikum Waidhofen/Thaya zu untersuchen und das Ergebnis in den Maßnahmenkatalog Hubschrauberlandeereinrichtungen einfließen zu lassen.

Im Zuge der Nachkontrolle erhielt der Landesrechnungshof eine Auflistung, vom 17. Februar 2012, der 34 im Jahr 2011 erfolgten Sekundärtransporte am Standort Waidhofen/Thaya. Demnach waren 30 medizinisch gerechtfertigt, bei vier Transporten waren die Gründe für den Lufttransport nicht mehr nachvollziehbar. Die Ursachen für die vielen Sekundärtransporte am Standort Waidhofen/Thaya im Vergleich zu anderen Klinikstandorten gingen aus der Auflistung vom 17. Februar 2012 nicht hervor.

In diesem Zusammenhang war wesentlich, dass bei der NÖ Landeskliniken-Holding ein „Kompetenzbereich Notarztwesen“ eingerichtet wurde, wo in Koordination mit dem „144 Notruf NÖ“ und den Rettungsorganisationen an einer Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Notarztwesens in NÖ gearbeitet wurde. So wurden zB alle Sekundärtransporte seit dem Jahr 2010 erfasst und analysiert. Seit dem Jahr 2011 wurde jeder Einsatz des besonders teuren Intensivtransporthubschraubers (ITH) nachkontrolliert. Mit 2. August 2011 erging an alle Kliniken eine Anweisung über die Handhabung der Sekundärtransporte mit dem Ziel, das für jeden Patienten medizinisch-fachlich gebotene Transportmittel zu wählen. Nicht notwendige Hubschraubertransporte sollten so weitgehend vermieden werden.

9. Versicherungen

Der Landesrechnungshof hatte unter „Punkt 8 Versicherungen“ im Bericht 7/2010 die eingeleiteten Maßnahmen zur Neustrukturierung der Versicherungen bei den NÖ Landeskliniken begrüßt. Er stellte nunmehr fest, dass die

Haftpflicht bzw. das Risiko des Hubschrauberlandeplatzhalters bei allen NÖ Landeskliniken in einem Rahmenvertrag mitversichert wurden.

Dazu hatte die NÖ Landeskliniken-Holding mit Schreiben vom 2. Februar 2011 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus drei Versicherungsmaklern, mit folgenden Leistungen beauftragt: Konzipierung eines Versicherungsvertrags, Abwicklung eines Vergabeverfahrens, Ermittlung eines Bestbieters, Vorbereitung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung mit dem Bestbieter (Rahmenversicherungsvertrag), Vorbereitung und Begleitung des Abschlusses der Einzelversicherungsverträge (auf Basis der Rahmenvereinbarung) für die 27 Klinikstandorte nach Ablauf oder Kündigung von separaten örtlichen Versicherungsverträgen.

Nach einem Vergabeverfahren erhielt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in St. Pölten als Bestbieter den Auftrag. Dem Rahmenversicherungsvertrag zufolge betrug die Gesamtbruttoprämie 1,715 Millionen Euro pro Jahr, das Höchstentschädigungslimit (Deckungssumme) betrug 600 Millionen Euro auf Basis von 8.090 systemisierten Betten.

Das Risiko der NÖ Landeskliniken-Holding als Hubschrauberlandeplatzhalter galt nunmehr gemäß dem jeweils gültigen Bescheid (derzeit St. Pölten 6,1 Millionen Euro) im Rahmenversicherungsvertrag als mitversichert.

St. Pölten, im Oktober 2012

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband